
21. September 2015

Medieninformation

Anklage gegen ehemalige SS-Helferin in Auschwitz

Die Staatsanwaltschaft bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht hat nach Abschluss der gegen eine 91-jährige deutsche Staatsangehörige geführten Ermittlungen den hinreichenden Tatverdacht der Beihilfe zum Mord in mehr als 260.000 Fällen bejaht und deshalb Anklage beim Landgericht Kiel erhoben. Der Angeschuldigten wird zur Last gelegt, in ihrer Funktion als Funkerin der Kommandantur des ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz von April bis Juli 1944 den Tätern und Gehilfen bei der systematischen Ermordung aus Europa verschleppter Juden geholfen zu haben.

Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat (§ 27 Abs. 1 StGB). Als Mörder wird bestraft, wer u. a. grausam einen Menschen tötet (§ 211 Abs. 2 StGB).

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens ein Angeschuldigter der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig erscheint (§§ 170 Abs. 1, 203 StPO). Hinreichender Tatverdacht besteht bei vorläufiger Tatbewertung in der Annahme der Wahrscheinlichkeit späterer Verurteilung. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Zulassung der Anklage entscheidet das Gericht (§§ 203, 207 StPO).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angeschuldigte bis zu ihrer evtl. rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt.

Zur Verfahrensgeschichte:

Das Verfahren war zunächst als Vorprüfungssache von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg geführt und aufgrund einer rechtlichen Neubewertung der Gehilfenstrafbarkeit im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichtshofs gegen die Helfer des Attentats auf das World-Trade-Center in New York sowie des Landgerichts München im Demjanjuk- Prozess im November 2013 nach Schleswig – Holstein abgegeben worden.